

**Textgegenüberstellung**  
**Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz**

**geltender Text**

**§ 49**  
**Jagdzeiten**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Jagdzeiten festzusetzen. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, ist ganzjährig zu schonen und darf nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören. Bei der Festsetzung von Jagdzeiten für Wild, das dem Naturschutz unterliegt, ist der Naturschutzbeirat zu hören.

(2) Jagdzeiten für folgendes Wild dürfen nur bei Vorliegen der in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen festgesetzt werden:

- Reiher
- Wildgänse (außer Saatgänse, Graugänse, Kanadagänse)
- Wildenten (außer Pfeifenten, Schnatterenten, Krickenten, Stockenten, Spießenten, Knäkenten, Löffelenten, Tafelenten, Reiherenten, Schellenten)
- Rallen (außer Blässhühner)
- Greifvögel
- Eulen
- Großtrappen
- Zwergtrappen
- Schnepfenvögel (außer Zwergschnepfen, Bekassinen, Waldschnepfen)

**vorgeschlagener Text**

**§ 49**  
**Jagdzeiten**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Jagdzeiten festzusetzen. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, ist ganzjährig zu schonen und darf nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören. Bei der Festsetzung von Jagdzeiten für Wild, das dem Naturschutz unterliegt, ist der Naturschutzbeirat zu hören. **Sofern jedoch für nach der Artenschutzverordnung geschütztes Wild eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Verfolgen, Fangen oder Töten vorliegt, ist es dem Jagdberechtigten entsprechend dieser Genehmigung ohne Festsetzung einer Jagdzeit erlaubt, dieses Wild zu verfolgen, zu fangen oder zu erlegen.**

(2) Jagdzeiten für folgendes Wild dürfen nur bei Vorliegen der in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen festgesetzt werden:

- Reiher
- Wildgänse (außer Saatgänse, Graugänse, Kanadagänse)
- Wildenten (außer Pfeifenten, Schnatterenten, Krickenten, Stockenten, Spießenten, Knäkenten, Löffelenten, Tafelenten, Reiherenten, Schellenten)
- Rallen (außer Blässhühner)
- Greifvögel
- Eulen
- Großtrappen
- Zwergtrappen
- Schnepfenvögel (außer Zwergschnepfen, Bekassinen, Waldschnepfen)
- Wildtauben (außer Felsentauben, Ringeltauben, Türkentauben, Turteltauben)

- Wildtauben (außer Felsentauben, Ringeltauben, Türkentauben, Turteltauben)
- Rabenvögel
- Möwen (außer Lachmöwen)
- Biber
- Wölfe
- Braunbären
- Fischotter
- Wildkatzen
- Luchse.

(3) Unter der Bedingung, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt wird, sind Ausnahmen von den ganzjährigen Schonzeiten gemäß Abs. 1 zulässig

- a) bei Gefahr für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit,
- b) bei Gefahr für die Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten, Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum,
- d) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- e) zu Forschungs und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung oder zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
- f) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in geringen Mengen die Entnahme, Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung zu ermöglichen. Die Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung zur Erreichung der oben angeführten Interessen gibt.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Wildstandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters/der Bezirksjägermeisterin und der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft die von der Landesregierung fest gesetzten Jagdzeiten auch für einzelne Reviere oder Revierteile nur im zeitlich erforderlichen Ausmaß mit Verordnung abändern. Für das in Abs. 2 aufgezählte Wild jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3.

(5) Die Erlegung des in Abs. 2 aufgezählten Wildes ist zahlenmäßig ein Monat vor

- Rabenvögel
- Möwen (außer Lachmöwen)
- Biber
- Wölfe
- Braunbären
- Fischotter
- Wildkatzen
- Luchse.

(3) Unter der Bedingung, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt wird, sind Ausnahmen von den ganzjährigen Schonzeiten gemäß Abs. 1 zulässig

- a) bei Gefahr für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit,
- b) bei Gefahr für die Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten, Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum,
- d) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- e) zu Forschungs und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung oder zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
- f) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in geringen Mengen die Entnahme, Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung zu ermöglichen. Die Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung zur Erreichung der oben angeführten Interessen gibt.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Wildstandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters/der Bezirksjägermeisterin und der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft die von der Landesregierung fest gesetzten Jagdzeiten auch für einzelne Reviere oder Revierteile nur im zeitlich erforderlichen Ausmaß mit Verordnung abändern. Für das in Abs. 2 aufgezählte Wild jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3.

(5) Die Erlegung des in Abs. 2 aufgezählten Wildes ist zahlenmäßig ein Monat vor Ende des Jagdjahres dem Bezirksjägermeister/der Bezirksjägermeisterin zu melden

Ende des Jagdjahres dem Bezirksjägermeister/der Bezirksjägermeisterin zu melden (Niederwildmeldung), sofern nicht in der Verordnung eine kürzere Frist für einzelne Wildarten festgesetzt ist.

## 56 Wildabschußplan

(1) Der Jagdberechtigte (bei nicht verpachteten Eigenjagden der Jagdausübungsberechtigte, bei verpachteten Jagden der Pächter oder Jagdverwalter) hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschußplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschußplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschuß von Schalenwild das Schwarzwild ausgenommen sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschussplanes stattzufinden. Der Abschußplan ist ein Pflichtabschußplan, dessen Gesamtabschußzahlen weder unter noch überschritten werden dürfen. Beim Auer und Birkwild sowie bei den Murmeltieren darf der Abschußplan nicht über, wohl aber unterschritten werden. Die Jagdberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschußpläne zu sorgen. Der Abschußplan ist alljährlich für Schalenwild bis zum 1.Mai, für Auer und Birkwild bis zum 1.April zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht dem zuständigen Bezirksjägermeister vorzulegen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen vorzulegen ist. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung erlegt wurde, ist bis zum Ende der Schußzeit auf den Abschussplan anzurechnen. Um Lebendfang ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen; jedes entnommene Stück Schalenwild auch verwertbares Fallwild ist mit einer Wildplombe zu versehen.

(3) Der Abschußplan ist vom Jagdberechtigten beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen.

(4) Die Genehmigung des Abschußplanes erfolgt durch den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschußrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft und unter Berücksichtigung der Abschußplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres im

(Niederwildmeldung), sofern nicht in der Verordnung eine kürzere Frist für einzelne Wildarten festgesetzt ist.

**(3a) Jagdzeiten für Auer- und Birkwild innerhalb des Zeitraumes vom 1.März bis 30.September dürfen nur unter der Bedingung, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und dass die Populationen in ihrem Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt werden, festgesetzt werden.**

## 56 Wildabschußplan

(1) Der Jagdberechtigte (bei nicht verpachteten Eigenjagden der Jagdausübungsberechtigte, bei verpachteten Jagden der Pächter oder Jagdverwalter) hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschußplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete vermieden wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschußplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschuß von Schalenwild das Schwarzwild ausgenommen sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschussplanes stattzufinden. Der Abschußplan ist ein Pflichtabschußplan, dessen Gesamtabschußzahlen weder unter noch überschritten werden dürfen. Beim Auer und Birkwild sowie bei den Murmeltieren darf der Abschußplan nicht über, wohl aber unterschritten werden. Die Jagdberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschußpläne zu sorgen. Der Abschußplan ist alljährlich für Schalenwild bis zum 1.Mai, für Auer und Birkwild bis zum 1.April zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht dem zuständigen Bezirksjägermeister vorzulegen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen vorzulegen ist. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung erlegt wurde, ist bis zum Ende der Schußzeit auf den Abschussplan anzurechnen. Um Lebendfang ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen; jedes entnommene Stück Schalenwild auch verwertbares Fallwild ist mit einer Wildplombe zu versehen.

(3) Der Abschußplan ist vom Jagdberechtigten beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen.

(4) Die Genehmigung des Abschußplanes erfolgt durch den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschußrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft und

Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, wird der Abschlußplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschlußpläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. Die gemeinsame Abschlußplanung für mehrere Jagdgebiete ist unter der Voraussetzung des Einvernehmens zwischen den Jagdberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschlußpläne ausgewiesen sein müssen. Die Bezirksjägermeister haben die Einhaltung der Abschlußpläne zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen derselben der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksjägermeister und Hegemeister sind berechtigt, den Jagdberechtigten die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen.

(5) Nimmt die Behörde wahr, daß Bestandsschädigungen eingetreten sind oder eintreten drohen, ist der Pflichtabschuß in den in Betracht kommenden Jagdgebieten unverzüglich zu erhöhen.

(6) Wird der Abschlußplan nicht erfüllt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdberechtigten unverzüglich aufzutragen, den fehlenden Abschluß binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auch in der Schonzeit durchzuführen. Wurden über den Wildstand, der für die Festlegung des Abschlußplanes gemeldet wurde, offenbar unrichtige Angaben gemacht oder wurde der Aufforderung, den fehlenden Abschluß unverzüglich nachzuholen, nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander zu verfügen:

- a) Strafen gemäß § 77,
- b) Tätigkeit des vorgeschriebenen Abschusses durch vertrauenswürdige Personen auf Kosten des Jagdberechtigten,
- c) einstweilige Verfügung gemäß § 73,
- d) Aufteilung des nicht getätigten Abschusses auf die angrenzenden Jagdgebiete nach Einholung des Einverständnisses der dort Jagdberechtigten,
- e) bei verpachteten Jagden die Auflösung des Pachtvertrages.

unter Berücksichtigung der Abschlußplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, wird der Abschlußplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschlußpläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. **Kommt das Einvernehmen nur für Teile des Abschusses zustande, hat der Bezirksjägermeister diese Teile zu genehmigen, die strittigen Teile des Abschusses jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Bei Auer- und Birkwild dürfen vom ermittelten Bestand nur Hahnen freigegeben werden. Der festzusetzende Abschuss darf je Bezirk 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeit der jeweiligen Population nicht überschreiten.** Die gemeinsame Abschlußplanung für mehrere Jagdgebiete ist unter der Voraussetzung des Einvernehmens zwischen den Jagdberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschlußpläne ausgewiesen sein müssen. Die Bezirksjägermeister haben die Einhaltung der Abschlußpläne zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen derselben der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksjägermeister und Hegemeister sind berechtigt, den Jagdberechtigten die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen.

(5) Nimmt die Behörde wahr, daß Bestandsschädigungen eingetreten sind oder eintreten drohen, ist der Pflichtabschuß in den in Betracht kommenden Jagdgebieten unverzüglich zu erhöhen.

(6) Wird der Abschlußplan nicht erfüllt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdberechtigten unverzüglich aufzutragen, den fehlenden Abschluß binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auch in der Schonzeit durchzuführen. Wurden über den Wildstand, der für die Festlegung des Abschlußplanes gemeldet wurde, offenbar unrichtige Angaben gemacht oder wurde der Aufforderung, den fehlenden Abschluß unverzüglich nachzuholen, nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander zu verfügen:

- a) Strafen gemäß § 77,
- b) Tätigkeit des vorgeschriebenen Abschusses durch vertrauenswürdige Personen auf Kosten des Jagdberechtigten,
- c) einstweilige Verfügung gemäß § 73,
- d) Aufteilung des nicht getätigten Abschusses auf die angrenzenden Jagdgebiete nach Einholung des Einverständnisses der dort Jagdberechtigten,

e) bei verpachteten Jagden die Auflösung des Pachtvertrages.

## § 59

### **Auswildern von Wildarten und unterarten; Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes**

(1) Das Auswildern von Wildarten und unterarten - ausgenommen Jagdfasan, Rebhuhn und Stockente zur Bestandesstützung - in den einzelnen Jagdgebieten ist nur mit Zustimmung der Landesregierung auf Grund eines wildbiologischen Gutachtens und nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zulässig, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind. Vor einer etwaigen Auswilderung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, ist die Kommission zu konsultieren.

(2) Bisam dürfen außer vom Jagdberechtigten auch von Grundeigentümern, Grundbesitzern oder deren Beauftragten getötet und hiedurch erworben werden. Hierbei dürfen bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Abzugeisen verwendet werden. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z.B. Nachweis spezieller Kenntnisse, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3) Zum Schutze der Kleinhaustiere dürfen Füchse, Marder, Iltisse und der Hühnerhabicht in Häusern, Gehöften und Höfen von den Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung des Jagdberechtigten lebend gefangen oder mit einer Schusswaffe getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist dem Jagdberechtigten zu übergeben.

## § 59

### **Auswildern von Wildarten und unterarten; Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes**

(1) Das Auswildern von Wildarten und unterarten **durch den Jagdausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung** - ausgenommen Jagdfasan, Rebhuhn und Stockente zur Bestandesstützung - in den einzelnen Jagdgebieten ist nur mit Zustimmung der Landesregierung auf Grund eines wildbiologischen Gutachtens und nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zulässig, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind. Vor einer etwaigen Auswilderung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, ist die Kommission zu konsultieren.

(2) Bisam dürfen außer vom Jagdberechtigten auch von Grundeigentümern, Grundbesitzern oder deren Beauftragten getötet und hiedurch erworben werden. Hierbei dürfen bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Abzugeisen verwendet werden. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z.B. Nachweis spezieller Kenntnisse, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3) Zum Schutze der Kleinhaustiere dürfen Füchse, Marder, Iltisse und der Hühnerhabicht in Häusern, Gehöften und Höfen von den Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung des Jagdberechtigten lebend gefangen oder mit einer Schusswaffe getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist dem Jagdberechtigten zu übergeben.

**(4) Das Fangen, Betäuben, Besenden von Braunbären, Wölfen, Biber, Fischotter, Wildkatze und Luchs zu wissenschaftlichen Zwecken durch fachkundige Personen ist nur mit den erforderlichen behördlichen naturschutzrechtlichen und tierversuchsrechtlichen Genehmigungen und der Zustimmung der von diesen Maßnahmen betroffenen Jagdberechtigten**

zulässig.

## § 62

### Vorkehrungen des Grundbesitzers und des Jagdberechtigten gegen Wildschaden

(1) Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein.

(2) Jedermann ist ferner zur Vermeidung von Wildschäden befugt, das Wild von seinen Grundstücken selbst oder durch hiezu bestimmte Personen durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nachtfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Einsatz frei laufender Hunde fernzuhalten. Auch im Feldgemüsebau, das ist die Einschaltung einer Gemüsekultur innerhalb der landwirtschaftlichen Furchtfolge, können derartige Maßnahmen zur Vertreibung des Wildes vorgenommen werden. Ferner dürfen GrundeigentümerInnen und GrundbesitzerInnen oder von ihnen bestimmte Personen in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 15. November sowie in Beerenobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw.) in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli Wild durch blinde Schreckschüsse vertreiben. Sollte hierbei Wild verletzt werden oder verenden, so steht dem/der Jagdberechtigten kein Ersatzanspruch zu. Schalenwild, Feldhasen und Wildkaninchen, welche in Wildschutzeinzäunungen eingedrungen sind und nicht ausgetrieben werden können, dürfen auch in der Schonzeit und, wenn erforderlich, zusätzlich zum Abschussplan von dem/der Jagdausübungsberechtigten oder dessen/deren Beauftragen erlegt werden

(3) Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorbeugungsmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

## § 62

### Vorkehrungen des Grundbesitzers und des Jagdberechtigten gegen Wildschaden

(1) Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein.

(2) Jedermann ist ferner zur Vermeidung von Wildschäden befugt, das Wild von seinen Grundstücken selbst oder durch hiezu bestimmte Personen durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nachtfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Einsatz frei laufender Hunde fernzuhalten. Auch im Feldgemüsebau, das ist die Einschaltung einer Gemüsekultur innerhalb der landwirtschaftlichen Furchtfolge, können derartige Maßnahmen zur Vertreibung des Wildes vorgenommen werden. Ferner dürfen GrundeigentümerInnen und GrundbesitzerInnen oder von ihnen bestimmte Personen in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 15. November sowie in Beerenobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw.) in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli Wild durch blinde Schreckschüsse vertreiben. Sollte hierbei Wild verletzt werden oder verenden, so steht dem/der Jagdberechtigten kein Ersatzanspruch zu. Schalenwild, Feldhasen und Wildkaninchen, welche in Wildschutzeinzäunungen eingedrungen sind und nicht ausgetrieben werden können, dürfen auch in der Schonzeit und, wenn erforderlich, zusätzlich zum Abschussplan von dem/der Jagdausübungsberechtigten oder dessen/deren Beauftragen erlegt werden.

**(2a) Handelt es sich um Wild, welches durch die Artenschutzverordnung geschützt ist, dürfen die in Abs. 2 genannten Vertreibungsmaßnahmen nur entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.**

(3) Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorbeugungsmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

### § 83

#### **Inkrafttreten von Novellen**

- (1) Die Aufhebung einer Wortfolge des § 47 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr.50/1990 ist am 19. Juli 1990 in Kraft getreten.
- (2) Die Aufhebung des zweiten und dritten Satzes des § 50 Abs. 3 durch Kundmachung im LGBl. Nr. 71/1991 ist am 23. August 1991 in Kraft getreten.
- (3) Die Aufhebung des § 48 und des Klammerausdruckes im § 41 Abs. 1 lit. k durch das Gesetz vom 10. November 1992, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, LGBl. Nr. 16/1993 ist am 1. April 1993 in Kraft getreten.
- (4) Die Aufhebung eines Wortes des § 37 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 17/1993 ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.
- (5) Die Neufassung des § 58 Abs. 1 und Abs. 3, des § 59 und des § 60 durch die Novelle LGBl. Nr. 72/1994 ist am 25. Oktober 1994 in Kraft getreten.
- (6) Die Neufassung des § 39 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 84/1999 ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.
- (7) Die Neufassung des § 77 durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (8) Die Neufassung des § 49, § 58 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Z. 1, § 58 Abs. 2 Z. 5, § 59 Überschrift und Abs. 1, § 62 Abs. 2 und die Anfügung des § 58 Abs. 2 Z. 17 sowie die Einfügung des § 81a durch die Novelle LGBl. Nr. 11/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 15. März 2005, in Kraft.
- (8a) Die Änderung des § 60 Abs. 2 und 4 und des § 76 durch die Novelle LGBl. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.
- (9) Die Einfügung der §§ 74a und 82a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.

### § 83

#### **Inkrafttreten von Novellen**

- (1) Die Aufhebung einer Wortfolge des § 47 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr.50/1990 ist am 19. Juli 1990 in Kraft getreten.
- (2) Die Aufhebung des zweiten und dritten Satzes des § 50 Abs. 3 durch Kundmachung im LGBl. Nr. 71/1991 ist am 23. August 1991 in Kraft getreten.
- (3) Die Aufhebung des § 48 und des Klammerausdruckes im § 41 Abs. 1 lit. k durch das Gesetz vom 10. November 1992, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, LGBl. Nr. 16/1993 ist am 1. April 1993 in Kraft getreten.
- (4) Die Aufhebung eines Wortes des § 37 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 17/1993 ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.
- (5) Die Neufassung des § 58 Abs. 1 und Abs. 3, des § 59 und des § 60 durch die Novelle LGBl. Nr. 72/1994 ist am 25. Oktober 1994 in Kraft getreten.
- (6) Die Neufassung des § 39 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 84/1999 ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.
- (7) Die Neufassung des § 77 durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (8) Die Neufassung des § 49, § 58 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Z. 1, § 58 Abs. 2 Z. 5, § 59 Überschrift und Abs. 1, § 62 Abs. 2 und die Anfügung des § 58 Abs. 2 Z. 17 sowie die Einfügung des § 81a durch die Novelle LGBl. Nr. 11/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 15. März 2005, in Kraft.
- (8a) Die Änderung des § 60 Abs. 2 und 4 und des § 76 durch die Novelle LGBl. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.
- (9) Die Einfügung der §§ 74a und 82a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.
- (10) Die Änderung der §§ ..... und die Einfügung der §§ ..... durch die Novelle LGBl. Nr. .... tritt mit ..... in Kraft.**